
Andrzej JANUSZAJTIS*

Aus der Geschichte der Selbstverwaltung Danzigs

Einführung

Das Bestehen eines Stadtrats oder im allgemeinen der städtischen Selbstverwaltung ist in der Regel mit der Erhaltung des Stadtrechts verbunden. Die ersten Selbsterwartungen der europäischen Städte erschienen in Italien und Flandern. Stadträte, dort *consules* genannt, hatte Pisa schon 1081, Lucca 1085, Mailand 1094, Genua 1098 usw. In Flandern hatte Cambrai eine sich selbstverwaltende Gemeinde (*commune*) schon 1077. Die Selbstverwaltung realisierte sich hier durch ein unabhängiges Schöffengericht. Den von der Gemeinde vorgeschobenen Schöffen (*schepen* oder *échevins*) begegnen wir zunächst 1111 in Arras; gleich früh treten sie in Gent, Ypern und Brügge auf, dessen Bürger 1127 vom Grafen von Flandern die Freiheit erhalten haben, ihre Rechte zu beschliessen. Auf diese Muster stützte sich die Stadtverfassung der deutschen Städte, u.a. Lübeck und Magdeburg, die den polnischen Städten als Vorbild dienten.

Anfänge

Die Anfänge Danzigs verlieren sich im Dunkel der Geschichte. Die Erwähnung der Stadt Danzig – *urbs Gyddanyzc* - in der

Lebensbeschreibung des Heiligen Adalberts ist nur ein „Taufzeugnis“, das ihre Existenz im Jahre 997 belegt und ihren Namen – praktisch identisch mit dem heutigen (*Gdańsk*) – angibt. Dank den nach dem Kriege auf dem Gelände der ehemaligen Burg durchgeführten archäologischen Untersuchungen wissen wir, dass sie seit etwa 980 bestanden, mächtig befestigt und mit einem Hafen verbunden war. Solche Burg konnte nur vom Polenherzog Mieszko I. gegründet worden sein, der um diese Zeit sich rühmte, dass seine Herrschaft sich über die Seeküste von der Oder- bis zur Weichselmündung erstreckte. Auf der Burg residierte sein Statthalter. Die Ausgrabungen unter dem Rechtstädtischen Rathaus erlauben es, die Metrik Danzigs in eine noch frühere Zeit zu verschieben. Die ältesten Fragmente der Holzkonstruktionen stammen aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, das bewegliche Material sogar aus dem 8. Jahrhundert. Die neu erforschten dendrochronologischen Daten aus diesem Gelände sind 901, 915, 918, 926 usw. Auch die Entdeckungen in der Altstadt und unter der Markthalle (Monumentalkirche vom 12. Jh.) bestätigen das hohe Alter der St. Katharinen- und St. Nikolaikirchen und einen viel größeren Umfang der slawischen Stadt als man bisher vermutet hatte.

Wie war ihre Verfassung? Im Mangel der Nachrichten muss man sich auf Analogien aus Westpommern stützen. Die Stamm- und Sippenordnung wich dort damals der herzoglichen Gewalt, die jedoch nicht zu stark war. Die Großstädte Wollin und Stettin, etwas übertrieben als Stadtrepubliken bezeichnet, erkannten nur nominell die Oberhoheit des Herzogs, der in ihnen einen Hof besaß, sie aber nicht unmittelbar regierte. Die wichtigsten Entscheidungen wurden auf den allgemeinen

Versammlungen beschlossen. Die Anträge wurden mit Geschrei befürwortet, die Einstimmigkeit erreichte man manchmal mit Hilfe von Stöcken, Wegnahme des Vermögens oder Verbannung. Anfänglich hatten die Ältesten die wichtigste Stimme, später formte sich eine Schicht der Wohlhabendsten und Einflussreichsten, die eine Art von Senat bildeten. Sie durften sich unter ihnen einen Stadthauptmann wählen.

In der herzoglichen Stadt Danzig war die Macht des Herrschers viel größer als dort, aber in wichtigsten Sachen rief man auch die Volksversammlung zu Hilfe. In einer Lebensbeschreibung des Heiligen Adalbert lesen wir, dass nach seiner Ankunft der Herzog (Statthalter) die Volksversammlung berufen hat, um seine Freude auszudrücken, aber das Volk wurde empört wegen der Verachtung seiner heidnischen Götzen. Nach dem Austausch von Argumenten erklärten sie, dass, solange er den Bischof bei sich habe, sie an seiner Versammlung nicht teilnehmen wollten. Solche Versammlungen füllten auch die Gerichtsfunktionen aus, entschieden über Abgaben, öffentliche Arbeiten, Vorbereitung zur Abwehr eines Angriffes usw.

Weg zur Lübischen Freiheit

Nach der Eroberung Pommerellens durch Boleslaus Schiefmund von Polen in den Jahren 1116-1119 residierten in Danzig seine Statthalter, die den Titel *princeps* – Fürst trugen. Ihre Macht war geringer als die der Herzöge, aber in ihrem Gau war sie fast absolut, nur in wichtigsten Angelegenheiten durch die traditionellen Volksversammlungen beschränkt. Aus diesen Statthaltern entwickelte sich eine Dynastie. Ihr bedeutendster Vertreter war Swantopelk II., der sich 1227 unabhängig

von Polen machte und seinen Titel in *dux* – Herzog änderte. Danzig war Hauptstadt seines Herzogtums. Um seinen Rang zu erhöhen, erteilte er ihm das Stadtrecht. Da die Originalurkunde fehlt, können sich die Historiker über das Erteilungsdatum nicht einigen – man nimmt als solches die Jahre von 1224-1226 bis 1263 an. Um das Problem zu lösen, muss man folgende Tatsachen berücksichtigen:

a) Vor 1180 entsteht in der schon bestehenden Marktsiedlung die St. Nikolaikirche, deren Grundmauern letztens unter der Markthalle entdeckt wurden.

b) 1224-1226 stellt *der Herr von Danzig Swantopelk dem Vogt, den Ratsherren, der Gemeinschaft der Bürger und Kaufleute von Lübeck* eine Urkunde aus, in welcher er die Gebühren für Hilfe bei Schiffbruch und Zollgebühren für eingeführte Waren festsetzt. Außer den Hofbeamten sind deren Zeugen die Danziger Bürger *Andreas, Albertus, Henricus* und *Marquardus*.

c) 1227 überweist der Herzog den aus Krakau gekommenen Dominikanermönchen die Nikolaikirche, auf die sein Kaplan Wilhelm verzichtet hat. Unter den Zeugen begegnet uns wieder der *Andreas*, der jetzt Schultheiß ist (*scultetus Andreas*), und *Albertus*, wie auch ein *Hermannus Sapiens*.

d) Im Privileg für die Kirche in St. Albrecht von 1236 wird Danzig eine *civitas* genannt.

- e) 1240 ermäßigt der Herzog *den beliebten Freunden Ratsherren und Bürgern von Lübeck* den Zoll, versichert ihnen personale Freiheit und Erhaltung der Habe beim Schiffbruch.
- f) 1259 wird ein Konrad von Danzig Bürger von Lübeck.
- g) 1263 bestätigt Swantopelk dem Olivaer Kloster die Mühle in Vriest (Langfuhr), gekauft vom Arnold, *dem alten Danziger Schultheiß*. Einer der Zeugen ist Luder, Priester von St. Katharinen. In demselben Jahre übersendet der Lübecker Rat auf eine Bitte des Herzogs und der Bürger von Danzig ihnen eine Abschrift seines Stadtrechtes.
- i) 1267 und 1268 erteilt Herzog Wartislaw den Lübeckern ein Privileg.
- j) 1271 werden die Schutzpatrone von drei Danziger Kirchen: St. Katharinen, St. Marien und St. Nikolai erwähnt.
- k) 1272 verspricht Herzog Mestwin, den Einwohnern von Dirschau dieselben *Frieden, Ordnung und Versicherung* zu geben, die er seinen Bürgern in Danzig erteilt hat.
- l) 1273 treten in einer herzoglichen Urkunde der Schultheiß Heinrich Pape und drei *cives* (Bürger) auf.
- m) 1274 schreibt der Herzog an den Schultheiß und *consules* (Ratsherren) der Stadt Danzig.
- n) 1295 wird in einem Schreiben an Lübeck das Stadtsiegel von Danzig erwähnt.

o) 1298 und 1299 stellt der Rat einige Urkunden ohne den Schultheiß aus, der jedoch samt ihnen 1303 wieder erscheint.

Diese dem Anschein nach eindeutigen Tatsachen gaben Anlass zu erstaunlich mannigfachen Interpretationen. Die einfachste von ihnen mag am wahrscheinlichsten sein: An der Wende des 12./13. Jahrhundert begannen die Kolonisten aus Westen (hauptsächlich aus Lübeck und Westfalen) hereinzufließen. 1227 besteht schon eine stadtrechtliche Gemeinde mit einem Schultheiß an der Spitze. Das Lübische Recht wurde ihr vor 1236 – möglicherweise schon 1227 – erteilt. Die Urkunden von 1240, 1259, 1263, 1267, 1268 bestätigen die Beziehungen zu Lübeck. 1263 erhält Danzig den aktualisierten Kodex des Lübischen Rechts. 1266 hat das Lübische Stadtviertel schon eine Bürgerkirche (*ecclesia burgensium*), vermutlich die von St. Marien. Ihr Patrozinium wird 1271 bestätigt, aber die Schutzpatronin des Ortes (*matrona loci*) bleibt Sankta Katharina. 1274 wirkt an der Seite des Schultheißes ein Rat, der allmählich größere Selbstständigkeit erwirbt (1298, 1299). 1295 hat die Gemeinde das eigene Stadtsiegel (der älteste erhaltene Abdruck stammt von 1299). Mit Namen werden die Schultheißen *Andreas* (1227), *Arnold* (vor 1263), *Henricus Pape* (1273) und *Janko* (1303), und Ratsherren *Andreas*, *Hermann Slisting* vel *Slichting* und *Jan Sela* (1303) bekannt. Zu den letztbenannten dürfen die mindestens seit 1224 in Urkunden erscheinenden Zeugen zugerechnet werden, weil sie - ohne als Ratsleute bezeichnet zu sein - Vertreter der Stadtgemeinde waren. Meistens treten deren vier auf, was ihrer formellen Zahl im sog. sitzenden Rat entsprechen durfte. Der allgemeine Rat mag deren anfänglich sechs gehabt haben.

Lübisches Recht

In Namen der Heiligen und Unteilbaren Dreifaltigkeit amen. Des Jahres von der Leibnahme des Herrn 1263. Mit Rücksicht auf Ehre, Achtung und Bitte des erlauchten Herrn Swantopelk, Herzog der Pommer, wie auch auf Ehre und Bitten der Bürger der Stadt Danzig, ließen die Ratsherren der Stadt Lübeck ihre ihnen von dem hochberühmten Herrn Heinrich, Herzog von Schwaben, Bayern, Sachsen, Angarn und Nordelbing erteilten und durch sein Privilegium bestätigten Rechte abschreiben. Folgt das Dekret der Stadt Danzig, für sie durch die Ratsherren von Lübeck systematisch zusammengestellt. So klingt die Einleitung zu dem der Stadt Danzig übersandten Kodex, der allerdings nur die Rechtsvorschriften enthält.

Das Lübische Stadtrecht stützte sich auf Rechte und Freiheiten, gegeben 1163 durch Heinrich den Löwen, bestätigt und erweitert 1188 durch Kaiser Friedrich I. 1201 erscheinen dort ein Vogt und fünf Ratsherren. 1226 wurde Lübeck vom Kaiser Friedrich II. zu einer Freien Reichsstadt erhoben – der ersten in der Geschichte. Diese attraktiven Freiheiten begannen sich schnell zu verbreiten. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wurden sie von mindestens 80 Städten übernommen – meistens im Ostseeraum. Rostock hat das Lübische Recht 1218 erhalten, Gadebusch 1225, Wismar 1227, Stralsund 1234, Kiel 1242, Elbing 1246, Reval 1248, Greifswald 1250, Memel 1254, Kolberg 1255, Dirschau 1260, Köslin 1266 usw. Um 1400 regierten sich mit ihm mindestens ein Viertel Millionen Menschen!

Das Privileg Heinrichs des Löwen von 1163 enthält grundsätzlich nur die Vorschriften, die den Stadtrat betreffen: *Kust men iemene in den rat dhe scal twe iar besitten den rat, des dridden iares scal he vri sin des rade... wi settet ok dhat men nemene te in den rat hene si echt, van vrier bort, unde nemans eghen, vnde ok nin ammet hebbe uan heren, vnde ok si uan godeme ruchte, vnde van ener vrier moder gheboren...vnde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone, vnde dhe hebbe torfacht egen (Eigentum) binnen dher muren, vnde dhe nicht upeghedreuen si in sinem edhe, vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.* Das Kaiserprivileg von 1188 ergänzte das mit einer Reihe der allgemeineren Vorschriften, wie das Recht, die *Wege und Abwege, Äcker und Brachland, Gewässer und Teiche, Wälder und Weiden, und Ausfuhr mit Schiffen und Wagen auszunützen entsprechend den Bedürfnissen* in Grenzen des Stadtgebiets, auch Fische im Fluss Trave und in der See zu fangen, Brennholz aus dem Walde zu nehmen, Schweine zu weiden usw. Sehr wichtig war das Recht die Brüche der Stadtgesetze zu richten und das Stadtrecht zu ändern: *...aus besonderer Gunst für unsere beliebten Bürger erlauben wir ihnen, dass wenn sie in ihrer Stadt zukünftig irgend etwas in ihren Gesetzen verbessern möchten, dass sie es, jedoch ohne Nachteil unseres Richters, zu verbessern nicht unterlassen.*

Umfang der Freiheiten

Von 100 Artikeln des „Dekrets der Stadt Danzig“ von 1263, wurden 51 aus dem Anhang zur Lübischen Zolltarife von 1220-1226 übernommen, die anderen 49 bilden eine spätere Ergänzung. Der ältere Teil beginnt mit den Artikeln:

Der Bürger hat freies Recht die Besitztümer aus dem durch sich erworbenen Vermögen zu verpfänden, zu verkaufen, (*und*) wem er will zu schenken.

Dreimal im Jahre findet die allgemeine Versammlung statt. Jeder, der Besitzer seiner eigenen Herde ist, stellt sich, wenn er innerhalb der Stadtmauer ist. Wenn er ohne Erlaubnis abwesend ist, und der Hauptmann es verfolgen will, bezahlt er ihm die festgesetzte Strafe.

Auf der allgemeinen Versammlung richtet man nur drei Sachen, nämlich über den Nachlass, den Grundbesitz und die öffentlichen Bedürfnisse.

Das Erbesitztum darf niemand verpfänden, verkaufen, schenken ohne Einwilligung der Erben.

Unter den weiteren Artikeln sind folgende erwähnenswert:

Kein Lübecker Bürger ist vom Rechte verpflichtet auf einen Feldzug zu gehen, sondern er soll sich auf seine Befestigungen stellen und die Stadt verteidigen.

Gesetz ist, dass 34 Skot eine geprüfte Mark tun und geben, und wenn der Münzer es bedürft, soll man ihm 4 Schilling zusetzen. Und den Ratsherren gebührt es die Münzen zu prüfen, so oft sie wollen usw.

Was war am wichtigsten in allen diesen Vorschriften? Was war das Wesen jener Lübischen Freiheiten, die so viele Städte im Ostseeraum angenommen haben? Im Unterschied zu dem Landrecht, das auf dem platten Lande in Kraft war, versicherte das Lübische Recht den Bürgern

persönliche Freiheit, das Erbbesitztum, freie Verfügung über ihr Vermögen, Freiheit von Handel und Schiffahrt und vor allem städtische Selbstverwaltung, ausgestattet mit der Macht die Dekrete zu beschließen und auszuüben. Das Weichbild der Stadt wurde damit ein *Allodium*, gewann eine Immunität, d. h. die Befreiung von vielen feudalen Pflichten gegenüber dem Herrscher. Wesentlich war auch das Appellationsrecht zu Lübeck. Wichtiger Bestandteil des Lübischen Rechtes wurden zahlreiche Belehrungen und Urteile, übersandt auf die Bitte der Städte, die es angenommen haben.

Danziger Freiheiten

Was war davon in Danzig in Kraft? Unser Wissen darüber ist karg. Als der Herzog der um die fremden Kaufleute konzentrierten Gemeinschaft das Stadtrecht gab, hat er sich sicher viele seiner Rechte vorbehalten. Andererseits wenn er wollte, dass die Stadt sich entwickelte und ihm immer größere Einkünfte brachte, musste er entsprechende Ermäßigungen einführen und den Ansiedlern Freiheit zusichern, vergleichbar mit der, die sie in ihrer Heimat gehabt haben. Das Recht des erblichen Besitztums und des Umsatzes der Liegenschaften war begrenzt auf das Weichbild der Stadt, also im Lübischen Stadtviertel Danzigs (vermutlich der Hauptteil der späteren Rechtstadt). Das Handwerkerviertel in der späteren Altstadt und die Marktsiedlung zwischen den Katharinen- und Nikolaikirchen beruhten auf herzoglichem, d. h. polnischem Recht. Die Burg an der Mottlau gehörte zum Herzog, der sonst in der ganzen Stadt höchster Richter war. Er verfügte auch über Waffengewalt, rekrutiert aus jungen Leuten aus dem

Lande, denen er Landgüter schenkte. Er behielt sich Einkünfte aus Hafen- und Schifffahrt, samt denen aus den Tavernen vor. Viel spricht dafür, dass die Bürger von der Pflicht befreit waren die Burgbefestigungen zu bauen oder zu verbessern. Dafür hatten sie die Stadtmauer zu versorgen, deren Existenz durch die Erwähnung eines Tores in der Beschreibung des Begräbnisses von Herzog Swantopelk im Jahre 1266 belegt wird. 1271 war die Stadt *befestigt und besetzt und mit mächtigen Gräben umwallt*. Zum Herzog gehörten die Wege in der Umgebung, die Verkehrsgebühren und die Mühlen, er hatte auch das Monopol (Regale) für Bernstein und das Münzmonopol. Aus den gefangenen Fischen konnte er sich die besten Stücke auswählen.

Der Herzog und die Gemeinde

Die Entstehung einer Gemeinde, die sich mit dem bestimmten Stadtrecht regierte, war günstig sowohl für den Herzog als auch für die Bürger. Die sich in Danzig ansiedelnden Kaufleute erwarben Handels- und Siedlungsprivilegien, durften Nachlass kaufen, Häuser bauen und Geschäfte führen. Der Herzog erlangte Einkünfte, verknüpft mit der ökonomischen Entwicklung, in Gestalt verschiedener Gebühren, Zölle und Steuern. Die geordneten gesetzlichen Verhältnisse und der Schutz durch die herzogliche Mannschaft begünstigten den öffentlichen Frieden. Wichtig war auch der politische Aspekt: die Stärkung der Macht, die Unterstützung seitens des einflussreichen kaufmännischen Patriziats und die Nutzung von dessen Verbindungen mit den Heimatstädten, insbesondere mit Lübeck. Das Zusammentreffen des Erwerbs der Unabhängigkeit von Polen durch Swantopelk und der Gründung der

stadtrechtlichen Gemeinde in seiner Hauptstadt war kein Zufall. Swantopolk musste mit der Reaktion der anderen polnischen Herzöge rechnen und brauchte Unterstützung und soziale Akzeptierung. Auch als nach seinem Tode seine Söhne um die Erbfolge kämpften, versuchte jeder von ihnen, die Danziger und Lübecker Kaufleute für sich zu gewinnen.

Es gab auch Konflikte. Dennoch fand die oft zitierte Abwanderung der Lübecker aus Danzig während der Kämpfe von Swantopolk mit dem Deutschen Orden nicht statt, weil dazu kein Grund bestand. Im Gegenteil: 1242-46 waren die Beziehungen zwischen den Lübeckern und dem Orden gespannt, weil dieser sie gehindert hat, eine Stadt im Samland zu gründen. Bis 1252 war der Streit noch nicht geregelt. Das Erscheinen von vier Danzigern in anderen Städten (in den Jahren 1259-66) ist zu wenig, um von einer Abwanderung zu sprechen. Zweifellos kam es zu einem Konflikt nach Swantopolks Tod, als der mit seinem Bruder kämpfende Mestwin zuerst Danzig dem Brandenburger Markgrafen geschenkt hat, und später versuchte - nachdem Wartislaus gestorben war - es wieder zu erobern. Die Danziger Bürger haben sich auf die Seite der Askanier gestellt. Ende Januar/Anfang Februar 1271 kam der großpolnische Herzog Boleslaus der Fromme Mestwin zu Hilfe, und hat *ohne Belagerungsmaschinen, nur unter dem Schutz der Schilder und Geflechte, das Feuer von allen Seiten legend, die Stadt und Burg schnell erobert*. Mestwin bestrafte die treulose Stadt, ließ ihre Befestigungen niederreißen, die Anführer ausweisen und ihr Vermögen wegnehmen. Unter ihnen waren zwei Danziger Bürger Arnold und Jakob. Man klagte sie an *des Staatsverrats, der Verschwörung auf des Herzogs Leben und*

der Ausgabe der Länder den Markgrafen auf Zerstörung, des Staates auf Verwüstung und Vertreibung der Baronen und Gutsbesitzer. In den nächsten Dekreten, welche die Stadt betrafen, wurde sie vom Herzog übergeben, aber ihre Selbstverwaltung ließ er weiter bestehen. Eben in dieser Zeit, 1274, treten in seinem Diplom zum ersten Mal die Ratsherren als Zeugen auf. Dass die Freiheiten Danzigs nicht grundsätzlich vermindert wurden, beweist die früher erwähnte Urkunde des Herzogs von 1272 und die zweite von 1294, in welcher er der Stadt Dirschau *alle Rechte und Gerichte, entsprechend diesen, welche unsere Stadt Danzig hat und besitzt, samt Gärten, Wässern, Weiden, Wiesen und Gehegen* erteilt.

Die Nachfolger von Mestwin nahmen die Stadt wieder in ihre Gunst. Primislaus von Großpolen (1294-96) erlaubte ihr, die Stadtmauer wiederaufzubauen. Wladislaus Łokietek (Ellbogen 1296-1300 und 1306-1308) stellte mehrere Privilegien für die Lübecker aus, und erlaubte ihnen 1298 in Danzig ein Kaufhaus zu erbauen, ausgestattet mit gerichtlicher Immunität. Die Überreste dieses Gebäudes wurden 1971-74 unter der Langgasse entdeckt. Es mag als erstes Rathaus gedient haben. Unter dem böhmischen König Wenzeslaus II. wurde Danzig durch Rügische Fürsten bedroht. 1301 besetzten die zu Hilfe gerufenen deutschen Ordensritter die Stadt. Der Landmeister Helwig von Goldbach hat sich urkundlich verpflichtet, alle Rechte und Privilegien der Stadt zu erhalten. Im Diplom wurden *die Ratsherren, Bürger und Fischer der Stadt und der Burg* erwähnt. Nach der Vertreibung der Rugier aus dem Stolper und Schlawener Land verließen die Ordensritter unwillig Danzig. Wenzeslaus III. bot Danzig den Brandenburger Markgrafen an für die

Rückgabe Meissens an Böhmen, aber sein Tod machte die Transaktion unmöglich. In der zweiten Regierungszeit von Wladislaus Łokietek erreichte Danzig 6.000 bis 7.000 Einwohner, und der Hafen allein sollte dem Herzog zweimal größere Einkünfte als die ganze Provinz Kujawien bringen. Die Stadt wurde ein Leckerbissen für die Nachbarn. Als erste eroberten sie im August 1308 die Brandenburger, herbeigeführt von dem vom Herzog abgerufenen Palatin Swenza. Die polnische Besatzung der Burg rief die Deutschordensritter zu Hilfe, welche die Brandenburger wegjagten, dann die polnischen Ritter von der Burg vertrieben, und endlich, am 13. oder 14. November 1308, die Stadt einnahmen, sie verbrannten und einen Teil der Bewohner ermordeten. Abgesehen vom Burggelände, findet man eine dicke Ascheschicht aus dieser Zeit nur in der späteren Rechtstadt. Die slawische Altstadt wurde nicht zerstört.

Das Kulmische Danzig unter dem Deutschen Orden

Übergangszeit

Ungeachtet der Katastrophe von 1308 hat die Lübische Gemeinde überlebt. Die ersten Aktivitätsspuren erscheinen nach einer verständlichen Pause, wie z.B. 1328 in den Wismarer Zolltarifen: *Also schal de staat tho Dantzeke ok vriy wesen*. Im ältesten erhaltenen Erbbuch – typisch für Lübisches Recht – beginnen die Eintragungen im Jahr 1330. Ein Jahr später hielt der Rat das *iudicium bannitum* ab, ein besonderes Gericht für Erbesitztum und Hypothekenverschuldung. Zeugen der Handfeste für das Dorf Rambeltz sind Danziger Ratsherren *Gotfridus*, *Gotschalcus de Lapide* und *Hintzko de Ryden*. 1333 nennt der Hochmeister des Deutschen Ordens Danzig *unsere Stadt*. 1334 benutzt

der Rat das Siegel aus der Zeit vor 1308. Das alles beweist, dass die Stadt weiter bestanden und sich mit dem Lübischen Recht regiert hat. Das betrifft offenbar die spätere Rechtstadt. Die Altstadt und das Hakelwerk, wo 1312 der Ordenskomtur *unsere Polen* aus der Burg übersiedelt hat, gebrauchten das Polnische Recht. An der Stelle der alten Burg entstand das zweitgrößte Schloss des Ordensstaates in Preußen.

Das Kulmische Recht

Nach der Eroberung von Pommerellen durch den Deutschen Orden wurde hier die politische und rechtliche Situation ziemlich kompliziert. In der Mehrheit der Städte und Dörfer war das Polnische Recht in Kraft, in Danzig, Elbing und Dirschau das Lübische, und im Ordensland überwog das Kulmische Recht - eine Abart des Magdeburgischen. Streng genommen war es eine Kompilation des Magdeburger Zinsrechtes in Breslauer Fassung und des flämischen Erbrechtes. Seine Gestalt änderte sich mit der Zeit und konnte in verschiedenen Städten unterschiedlich sein. Das Wesentliche war die Einführung des abgesonderten Schöffengerichts in die städtische Selbstverwaltung – im Unterschied zu den Lübischen Städten, in welchen der Rat die Gerichtsfunktionen selbst ausfüllte.

Magdeburger Recht

Die Selbstverwaltung von Magdeburg war älter als in Lübeck. Ein Vogt (als Kloosterrichter) wird schon 973 erwähnt, Schultheiß und Schöffen treten um 1100 hervor. Über die Formen des Rechtes orientiert das Privileg von Erzbischof Wichmann von 1188. Der Bürgermeister

erscheint urkundlich 1213, früher als die Ratsherren (1238) und der Rat (1244). Im 12. und 13. Jahrhundert unterschied man die rechtliche Vertretung der Stadt (den Schultheiß und die Schöffen), die Gruppe der bedeutendsten Bürger (*maiores, meliores* oder *sapientiores*) und die Bürgerversammlung. Die starke Position der Schöffen im Magdeburger Stadtrecht war Erbe des fränkischen Rechtes aus der Zeit Karls des Großen. In vielen Städten des Westens haben die Schöffen anfänglich nicht nur gerichtet sondern auch regiert. Erst später mussten sie Beiräte zu Hilfe nehmen, die dann später zu Ratsherren wurden und administrative und repräsentative Funktionen übernommen haben. Dieser Prozess wurde im Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 ähnlich wie im Lübischen Recht beschrieben: *Do man Magdeburch besatzete, do gap man in recht nach irn wilkure, do wurden sie zu rate, das sie kuren ratman zu eime iare, die swuren unde sweren noch alle iar, swenne sie nuwe kiesen, der stat recht unde ire ere unde ire vromen zu bewarende, so sie allerbest mugen unde kunnen, mit der wisesten liute rate.* Auch andere Freiheiten waren von den Lübischen grundsätzlich nicht sehr verschieden.

Das Privileg von Kulm

Die ersten Städte, die vom Deutschen Orden das neue Stadtrecht erhalten haben, waren Kulm und Thorn. Die Handfeste wurde beiden gemeinsam am 28. Dezember 1233 ausgestellt, um zu betonen, dass ihr Recht ein Muster für andere sein sollte. 1251 wurden einige Änderungen eingeführt. In den späteren Versionen des Kulmischen Rechtes aus Danzig beschrieb man dessen Erteilung auf folgende Weise: *Da man die*

*Stadt Culmen zum ersten besetzte, da gab man ihren Einwohnern Magdeburgisch Recht, vermöge welchem, was daran abgegangen, sie ferner das Recht bey ihrer eigenen Willkühr gefunden haben. Daher hat das Recht den Namen des Culmischen Rechtens bekommen, in welchem zugleich begriffen die Culmische Freyheit, und Flämische Erbgerechtigkeit. Man gab den Bewohnern der Ordensstädte das Recht jährlich einen neuen Richter zu wählen, der unserem Orden und der Stadtgemeinde entsprechen würde. Das bedeutete, dass die Wahl in Übereinstimmung mit dem Orden gebracht werden musste. Der Orden übertrug das später auch auf die Ratswahl – trotz der Belehrung von 1338 aus Magdeburg. Die Ordensgebiete beanstandeten gleichfalls das Recht der Ratsherren, Stadtwillkühren, d. h. ihre Statuten zu beschließen. In einem Urteil von Magdeburg wurde es klar formuliert: *Dy rotmanne mogen wol mit irre gemeyne burgere willen willekore zeczyn undir yn by groser adir by cleyner buze wy yn daz behagit, daz dy willekure daz bescrebene recht nicht krenke und daz mogen sy wol tun ane des burgreven wille unde dy rotmanne sullen macht habin, dy buze czu vordirn und czu behalden czu der stat nucze unde der burgreve und der schultheyse yn sullen keyn teyl doran han.* Unter dem burgreve (Burggraf) konnte man natürlich den Komtur verstehen, was dem Orden sicher nicht gefallen hat. In einer späteren Danziger Fassung hat diese Freiheit folgende Gestalt angenommen: *Was in den Städten von einem Rath, und denen, so die Gemeine praesentiren, gelobet, gesetzet und angeordnet ist, das soll stets und fest gehalten werden, und wer dawider handelt, von dem sollen die Rathmanne, und sonst niemand anders, die Strafe fordern.**

Kulmisches Recht in Danzig

Das Kulmische Recht wurde Danzig vom Hochmeister Ludolf König von Waitzau 1342 oder 1343 erteilt. Die Originalhandfeste kennen wir nur aus der Erneuerungsurkunde Winrichs von Kniprode von 1378. Das frühere Datum mag durch die 1342 beginnenden Schöffnenlisten belegt sein. Der Durchgang vom Lübischen zum Kulmischen Recht war nicht glatt, es kam zu Auseinandersetzungen des Rates mit den Dominikanern (1344) und mit der Gemeinde (1346), und erst der Hochmeister Heinrich Dusemer musste entscheiden, dass *unse vorgenanten burger von Danczik, ratlüte und gemeyne al ir recht habin und haldin sullen, als di ratlüte und di gemeyne zum Colmen in der stat undir yn ander haldin*. Diese Entscheidung ist ein klarer Beweis, dass damals in Danzig Kulmisches Recht in Kraft war. Seit wann? Die Antwort darauf ist in demselben Dokument enthalten: *Ouch welle wir, was eyn iclich man hat gehat von aldir bynnen der stat greniczcin und vryheit, das sal her vort behaldin, ys sy en angevallen von erbin adir von koufen, weris abir der stat unbequeme, so sal di stat is ym abe koufen und geldin mit synem willen, als is in der stat hantveste steit geschrebin*. Die (Kulmische) Stadthandfeste war also damals (1346) schon vorhanden.

Das Kulmische Recht erhielt in der angegebenen Zeit nur ein Stadtteil, nämlich die später (seit 1406) so genannte Rechtstadt – d. h. richtige, vornehme Stadt. 1374-77 hat es auch die nordwärts der Rechtstadt gelegene Altstadt erhalten. 1377 fungieren dort *Walter Olsleger der by den getyden borgermeyster war, unde Lange Claus, sin cumpan und de gancze gemeyne rat*. 1380 erhielt die so genannte Jungstadt (noch weiter

nördlich, um den heutigen Solidaritätsplatz bei der Danziger Werft) das Kulmische Recht. 1387 werden dort Bürgermeister, Kompan (stellvertretende Bürgermeister), 1395 *das gehegt Ding* (Gericht) erwähnt. Die 1312 aus dem Schloss versetzten *unsere Polen us deme Hachilwerke* (Hakelwerk) regierten sich mit ihrem alten Polnischen Recht. Um 1430 werden dort *Richter, Scheppen und das gehegt Ding*, 1434 *Bürgermeister und ganz gehegt Ding*, 1445 *Der Rat uf dem Hakelwerke* und die *Fierdener* usw. erwähnt. Ihr *Polnisches Rathaus* stand nahe der Schulzengasse, die von ihm ihren Namen erhalten hat.

Die höchste Macht in Danzig war der Ordenskomtur, berufen durch das Kapitel und den Hochmeister in Marienburg. Er war Verwalter der Komturei und Heerführer wie auch der höchste Richter. Er hatte auch Einfluss auf die Zusammensetzung der Stadtbehörden. Sein Gehilfe und Vertreter in administrativen Funktionen war der Hauskomtur.

Typisch für die damalige Stadtverfassung war der Mangel an Einteilung in die beschlussfähige, ausführende und gerichtliche Macht. Das wichtigste Organ der Selbstverwaltung war der Rat, der alle drei Funktionen vereinigte – die Gerichts- und Berufungsfunktion abgegrenzt zu den Brüchen der Willkühr, d. h. Stadtstatuten. Auf Grund der erhaltenen rechtstädtischen Ratsherrenlisten kann man annehmen, dass dort von Anfang an zwei Räte bestanden haben: Der sitzende, mit zwölf Ratsherren (darin zwei Bürgermeister) und der allgemeine, zu dem auch die aktuell ruhenden Ratsherren und Bürgermeister gehörten – insgesamt 24 Personen. Das Rotationsprinzip war ähnlich wie in Lübeck: Jedes Jahres nahm ein Teil der Ratsherren (dort $\frac{1}{3}$, hier wahrscheinlich $\frac{1}{2}$)

den Jahresurlaub. Die Zahl der altstädtischen Ratsherren durfte ähnlich gewesen sein wie in der Rechtstadt. Die Jungstadt hatte wahrscheinlich zwei Bürgermeister und acht Ratsherren in dem sitzenden und zweimal soviel im allgemeinen Rat. Die Zahl der Schöffen war mit zwölf in allen Städten gleich. Das erste Rathaus der Rechtstadt anstelle des Lübischen Kaufhauses dürfte schon 1327-36 erbaut worden sein, das heutige wurde seit 1378 gebaut. Das erste Altstädtische Rathaus in der Pfefferstadt entstand 1382, das Jungstädtische wurde 1408 erstmals erwähnt. Die Selbstverwaltung in beiden letzt genannten Städten war viel stärker abhängig von den Ordensrittern als in der reicheren und mächtigeren Rechtstadt.

Zusammenfassend kann man die Geschichte der Kulmischen Selbstverwaltung in Danzig in folgende Perioden teilen:

1308–1342 Beibehalten des Lübecker Stadtrechtes,

1342–1382 Kulmische Selbstverwaltung, beschränkt durch den Deutschen Orden,

1382–1411 relative Selbstständigkeit der Stadtbehörden,

1411–1421 erzwungene Wiederkehr des Zustandes wie vor 1382,

1421–1454 wiederholte Vergrößerung der Autonomie.

Die erste Etappe wurde schon besprochen. In der zweiten beeinflusste der Orden hauptsächlich die Wahlen. Die Kandidaten auf geleerte Stellen mussten vom Ordenskomtur bestätigt werden. Wie das geschah, erfahren

wir aus dem Brief des Danziger Komturs Johann von Schönfeld an den Hochmeister von 1410, in welchem er die Rückgängigmachung der alten Gewohnheiten vorschlägt: *Nu sind wir underweyzet von den eldisten unsers huszis, wy das sie ere kohere (Kühre) achttage vor synte Peter mit rote des kompthurs und huskompthurs toten, und wolden sy ymanden kysen, der uns nicht nutcze und bequeme duchte, den musten sy lossen und eynen anderen kyssen, also das allewege dy kohere met unsem rothe und willen dar gyng. Dorumme lieber her meister, do ist Dodorff und Cristoff, dy allewege dy unsen syn und allewege umb unsen willen thun was wir wullen und sunderlich sich sere geerbeytet haben umb uwrem wyllen und hetten sy geton, Polen were dy mayt nyhe geworden. Dy beyden hette ich gerne den eynen yn den roth und den andern yn dy scheppenbank, wenn ich dirkenne , das sy uns yn vyle sachen nutcze und getruwe syn.* Trotz dieses politischen Druckes wurden beide Kandidaten des Ordens nicht gewählt.

Aber das war schon in der dritten Etappe, nach dem Tode Winrichs von Kniprode, der – wie eine Ordenschronik ihn beschrieb – *was gar eyn herlich man an der personne und gestalt und mit velem guttem radt zcu gebende. Bey seynen gezeiten war der Deutzsche orden so sere gezcycet mit weysen, vornunftigen, klugen bruderen des ordens, so das vor seyner zceyt und auch noch seyner zeit nicht gewesen ist und villedt werden wirt, zcu ewigen zzeiten...* Winrichs Nachfolger waren schwächer, und das hat den Danzigern geholfen, nach 1382 größere Autonomie zu gewinnen.

Die vierte Periode fängt an mit den Repressionen nach dem Großen Krieg 1409-1411, während dessen die Danziger dem siegreichen Polenkönig gehuldigt haben. Die Ermordung der beiden Bürgermeister Konrad Letzkau und Arnold Hecht und des Rats Herrn Bartholomäus Gross auf dem Ordensschloss (1411) terrorisierte die Bürger, und bei der nächsten Wahl gewannen die Anhänger des Ordens Übergewicht im Stadtrat. Im nächsten Jahr haben sich die beiden Parteien aber ausgeglichen und schon 1413 überwogen im Rat die Gegner des Ordens. 1414 hat der Hochmeister Michael Kuchmeister geschworen, dass er sich in innere Angelegenheiten der Städte nicht einmischen werde.

Als Anfang der nächsten Periode der größeren Autonomie wurde das Jahr 1421 angenommen, in welchem die Stadt ihre erste selbstständige Ratsordnung beschlossen hat. Ihren Geist geben am besten die ersten Artikel wieder: *Dis ist die ordinancia, die die ratmanne mit eyntrechtigen ryfen rathe vorramet haben, wie sie sich unterenander halden sullen, und vortmer wie man das rathaus halden sal, als is von alders her gehalden ist...Erst: Wurde von ymands, der bussen dem rate is, her si wer her sy, eczwas gehort unsers heymelichen rates, das im nicht geburte zu wissen, ys sy cleyne adir gros, dem will und sal der gancze rat busen und bynnen sitzende nachgeen zu erfarende, wie im das zu wissen wurden ist, das koste was is koste; uf welchen das kumpt, der is gemeldet hat, der sal des rates emperen, ane alle gnade...*

Das Kulmische Recht war für den Orden günstiger als das Lübische, weil es den Städten keine so große Autonomie ermöglichte. Allerdings bemühten sich die „Ordensherren“ sogar diesen engeren Bereich der

Freiheiten weiter zu begrenzen, was zu Auseinandersetzungen und endlich zur Abwerfung der Ordensmacht geführt hat. Der Bitte der Vertreter der Preußischen Stände folgend hat der König Kasimir Jagello 1454 den ganzen Ordensstaat ins Königreich Polen einverleibt.

Die Stadtverfassung in Polnischer Zeit (1454-1793)

Privilegia Casimiriana

Danzig erhielt vom Polenkönig mehrere Privilegien, die ihm eine glänzende Entwicklung ermöglicht haben. 1454 verlieh er der Rechtstadt die Gefälle in der Altstadt und der Jungstadt. 1455 erhielt der Rechtstädtische Rat das Recht, *mit rote, wissen und willen der witzigsten unde vornemsten burgern* Willkühren zu erlassen, Steuer aufzuerlegen und abzuschaffen. 1457 bestätigte er die Vereinigung aller drei Städte *undir eynem rathe unde eynem gerichte*, was deren Unterordnung unter die mächtige Rechtstadt bedeutete. Mit Konsens des Königs wurde die Jungstadt abgebrochen, die Altstadt behielt ein Überbleibsel ihrer Autonomie in Gestalt eines beschränkten Rates (fünf Ratsherren, die zusammen eine Stimme im Rechtstädtischen Rat hatten) und eines kompletten Schöffengerichts. Anstatt der zwei Bürgermeister hatte sie jetzt einen *Wortführenden Herrn*. Seit 1458 verschwand die Teilung in den sitzenden und den allgemeinen Rat. Die Rechtstadt hatte (spätestens seit 1490) vier Bürgermeister und 14 Ratsherren. Das ganze Kollegium der 23 Ratspersonen (14 +4+5) wurde die I. Ordnung genannt, das rechtstädtische Schöffengericht – die II. Ordnung. Das Kulmische Recht blieb weiter in Kraft – auch im Fischerviertel Hakelwerk, das schon 1454 zu dessen Annahme überzeugt wurde. Die königliche Macht wurde durch

den Burggrafen vertreten. Der König berief auf diese Stelle einen aus acht von dem Rat vorgeschlagenen Ratsherren. Obwohl er Vertreter der höchsten Macht war, waren seine Berechtigungen viel kleiner als einst der Deutschordenskomture, da er weder über eine Zwingburg, die man früher zerstört hatte, noch über bewaffnete Macht verfügen konnte. Außerdem war er einer der Ratsherren, und die Interessen der Stadt waren ihm näher als die des Königs. Dieser Zustand änderte sich in der Zeit der Sächsischen Könige, deren Kommissare einen viel größeren Einfluss auf die Stadt ausübten.

Die Dritte Ordnung

Breite Autonomie und das erworbene Handelsmonopol verursachten, dass Danzig in kurzer Zeit zur größten und reichsten Stadt in Polen und an der Ostsee wurde. Die wesentlichste Änderung der Stadtverfassung in Polnischer Zeit geschah im Jahre 1526. Es war die Folge des schlechten finanziellen Zustandes und der sozialen und religiösen Unruhen der Reformationszeit. Um leichter die angeschwollenen Probleme zu lösen, kehrte man zurück zu dem alten Brauch, die Meinung des Kollegs der sogenannten *guten Männer* einzuholen, das 1520 aus 40 Kaufleuten und acht Handwerkern bestand. Dessen ungeachtet wuchs die Spannung weiter und 1525 kam es zum Umsturz des Stadtrats und zur Wahl der neuen Obrigkeit. In geplünderten Kirchen erschienen die evangelischen Prediger. Ein Jahr später kam König Sigismund I. nach Danzig und brachte Ordnung zurück. Die Anführer wurden hingerichtet, der alte Rat kehrte an die Macht zurück, und in den Kirchen wurde der katholische Ritus zurückgebracht. Nach Unterdrückung der Reformationsunruhen in

der Stadt hatte der König den Grund zu ihrer neuen Verfassung gelegt, indem er die *Statuta Sigismundi* einführte. Unter den 34 Beschlüssen betrafen neun die Religionssachen, 18 die Regierungsform und sieben das Gerichtswesen. Der König demokratisierte die Stadtverfassung, indem er zu den zwei bestehenden Ordnungen noch die 108 Personen zählende III. Ordnung hinzusetzte - die Vertretung der Kaufleute und Zünfte. Die Abgeordneten sollten jährlich durch den Stadtrat gewählt werden, der sie *in schwierigen Sachen und Problemen* einzuberufen hatte. Die III. Ordnung setzte sich aus vier Quartieren zusammen, mit vier Quartiermeistern an der Spitze. Zu wichtigen Ratsbeschlüssen brauchte man den Konsens des Schöffenkollegs (II. Ordnung) und mindestens der zwei Quartiere. Da quartierweise abgestimmt wurde, genügte es dem Rat, um einen Beschluss durchzuführen, wenn er sich 33 Unterstützungsstimmen sicherte (sieben im Schöffenkolleg und 26 in zwei Quartieren der III. Ordnung), anstatt der 61, nötig wenn man in vollem Gremium stimmen würde.

Verteidigung der Privilegien

Die Freiheiten Danzigs wurden nicht selten Dorn in den Augen der einflussreichen Kreise des Polnischen Reiches. Die Besetzung des Dominikanerklosters durch den Rat im Jahre 1564 und die bekannte Hinrichtung der königlichen Kaper 1568 gaben ihnen Anlass, sie verändern zu suchen. Die vom König berufene Kommission unter der Leitung vom Bischof Karnkowski bearbeitete die so genannte Karnkowskischen Konstitutionen, die die Stadtverfassung ändern sollten. Unter anderem verpflichtete man die neugewählten Ratsherren und

Bürgermeister, dass sie einen etwas veränderten Treueid auf die Hände des königlichen Vertreters ablegten. Einen ähnlichen Eid musste der Stadthauptmann leisten. Man bestätigte das alte Verbot, den Hafen ohne Wissen und Wollen des Königs zu schließen. Auch die selbständige Anwerbung der bewaffneten Macht wurde verboten. In der III. Ordnung sollte das zusätzliche Quartier für die Vertreter der Zünfte entstehen.

Die Änderungen waren geringfügig, aber die Stadt wehrte sie hartnäckig ab. Es ging ihr um Prinzipien. Man wollte wie bisher nur dem König, nicht der Krone (d. h. dem Königreich) Polen Treue schwören, genau so, wie man sie einst nur dem Hochmeister des Deutschen Ordens und nicht dem ganzen Orden schwören wollte. Die Gelegenheit zum Umsturz der Karnkowskischen Konstitutionen kam, als Stefan Batory zum König gewählt wurde. Vor der Huldigung verlangte Danzig die Bestätigung der alten Privilegien, gleichbedeutend mit der Außerkraftsetzung der Konstitutionen. Der König verlangte die bedingungslose Huldigung. Den nächstfolgenden Krieg mit dem König interpretierte man oft als einen Versuch der Stadt, die Abhängigkeit von Polen abzuwerfen. Viele Diskussionen könnten vermieden werden, wenn man genauer den Text des Eides einstudiert hätte, den die Danziger Bürgerschaft am 17. Juni 1577 *ein ieder auf seinem standt (...) under dem freien himel* geleistet hatte. Der Eid endet mit der Formel: *...der uhralden einleibunge und voreinigunge mit der krone Polen (bey behaldt unserer habenden Privilegien und freyheiten) unschedlich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges wort.* Eine klarere Vorstellung des Sinnes dieses Krieges wäre schwer zu finden! Der Kampf endete mit einem Kompromiss. Die Stadt musste sich demütigen und die hohe Kontribution bezahlen, aber sie

erreichte die Bestätigung ihrer Privilegien in sog. Pfahlgeld Traktat (Tractatus Portorii) von 1585. Für die Erhöhung seines Anteils an Hafengebühren befreite der König die Stadt von allen Schulden und setzte die Karnkowskische Konstitutionen endgültig außer Kraft.

Dekrete von Johann Sobieski und August III

Die wunde Stelle der III. Ordnung war, dass ihre Mitglieder durch den Rat berufen wurden, und ihre Einberufung zu Zusammenkünften von seinem guten Willen abhing. Danziger Kaufleute und Handwerker strebten konsequent danach, sich den größeren Anteil in der Stadtregierung zu sichern und suchten dafür Unterstützung der Polenkönige. 1678 erließ der König Johann Sobieski ein Dekret, kraft dessen in der III. Ordnung, neben den acht bisherigen Vertretern der Zünfte, noch acht Handwerker sein sollten. Die III. Ordnung erwarb auch das so genannte *Präsentationsrecht*, d. h. sie durfte jetzt auf jede erledigte Stelle (in ihr) zwei Kandidaten vorschlagen, aus welchen der Rat einen wählen musste. Der König ordnete auch an, dass seit jener Zeit ein Drittel des Bestandes jeder der drei Ordnungen aus den Kaufleuten bestehen sollte, was jedoch in Praxis nicht beachtet wurde und befahl dem Rat die III. Ordnung mindestens einmal monatlich zusammenzurufen.

Der nächste Schritt zur Demokratisierung der Stadtverfassung war die *Ordination Augusti III.* von 1750, die die Berechtigungen der III. Ordnung um das Recht auch ein Drittel der Schöffen zu *Präsentieren* bereicherte. Das bedeutete eine Vergrößerung des Einflusses auf die Ratsbeschlüsse und auf die Besetzung der amtlichen Stellen. Auch hat

der König die Bedingung wiederholt, dass ein Drittel jeder Ordnung sich aus Kaufleuten zusammensetzte.

Das Verhältnis zwischen den Ordnungen wurde allerdings noch von ihnen selbst geregelt, durch die so genannten Administrationsinstrumente und Vergleiche (*Concordata Ordinum*) von 1578, 1659 und 1678, welche die Einzelheiten der Stadt- und Ländereienverwaltung enthalten.

Ratsordnungen

Die Ordnungs- und Prozedursachen wurden durch drei sukzessive Ratsordnungen geregelt. Die erste Ordnung von 1545 setzte sich aus 32 Artikeln zusammen, davon elf wiederholt nach der früheren Ordnung aus der Ordenszeit. Die zweite Ratsordnung, beschlossen *tempore belli* (in der Kriegszeit) 1658, hatte deren 41. Von den alten Artikeln sind einige verschwunden, andere wurden geteilt. Die dritte Ratsordnung von 1768 umfasste 45 Artikel. Die Unterschiede beruhen auf einer Änderung mit der Folge strengerer Formulierung und Präzisierung der Vorschriften, ohne den wesentlichen Inhalt zu verändern. Die Ratssitzungen fanden *des Freitages, Mittwochs und Montages des Sommers zu VII. und des Winters zu VIII. binnen einem quart einer Stunde statt. Das Wort* (den Vorsitz) *hatte der Bürgermeister, welcher des Jahres Praesident ist, da aber auch keiner von den Bürgermeistern zugegen seyn köndte, so wird der alsdann anwesende älteste Rathmann das Amt verwalten ohne irgendeine Einrede der andern Rathmänner* (1658). Die Sitzordnung wurde vom Präsident festgesetzt, *jedoch sollen Ordnungssachen, Processe und Criminalia nicht anders als in den ersten Stunden der Session, wenn E.Raht in starcker Anzahl bezsammen ist, vorgenommen*

und abgehandelt werden. Dazu gehörten unter anderem die Besetzung der Officianten, Belehnten und Bedienten Stellen, wie auch (...) außergewöhnliche Ausgaben usw. (1768) Das verlangte Quorum betrug 50% des Bestandes, d. h. neun Ratsherren. Besondere Artikel betrafen die Diskussion und Stimmung: Was der Praesidirende Bürgermeister proponiret, darauf soll ein jeder in der Umbfrage sein Bedencken ordentlich sagen, und nicht weiter noch breiter reden, oder stimmen dann als er gefragt wird, viel weniger etwas anders außerhalb dem was proponiret zur Bahn bringen. Auch soll sich ein jeder mäßigen, die vorigen Stimmen vergeblich zu wiederholen, sondern da er nichts darinnen zu verbeßern hat, einem oder anderem beyfallen damit man soviel desto schleuniger zum Schluße komme(...). Sehr nützlich wäre auch heute die folgende Vorschrift: Was die meisten Stimmen geben, das soll schließen und sollen es die andern geschehen lassen, und sich dagegen nicht setzen, sondern der Bürgereister soll ernstlich verfolgen, und darinnen sollen und wollen ihme alle Rathmanne getreulich beyständig seyn und helfen (...).

Wahlordnung

Man verfasste auch *Ordnungen der Kühre*, d. i. Wahlordnungen (1545, modifiziert zwischen 1635 und 1655). Die Wahlen, hier *Kühren* genannt, fanden jedes Jahr statt, bis 1506 am Tage des Stuhles Petri (22. Februar) und später *alternatim* (abwechselnd) am Dienstag oder Donnerstag *in der Wochen da Gertrudis* (17. März) *einfällt*. Sie wurden von dem traditionellen Zeremonial begleitet. Um sechs Uhr morgens begann man die große Glocke zu St. Marien zu läuten. Von sieben bis acht dauerte der

Wahlgottesdienst, an welchem große Mengen der Gläubiger teilnahmen. Die Ratsherren und Schöffen der Rechtstadt saßen in ihren Gestühlen im südlichem Schiff. Die Ratsherren und Schöffen aus der Altstadt durften im Gestühle bei dem vierten südlichen Pfeiler sitzen. Wichtiger Bestandteil der Zeremonie war die Gelegenheitspredigt. Nach dem Gottesdienst wurde die Orgel gespielt und *Veni Sancte spiritus* gesungen. Um neun intonierten die Rathausglocken *Veni Creator Spiritus* und alle Personen der Obrigkeit gingen paarweise in festgesetzter Folge über die Krämergasse auf den Langen Markt. Der Rat begab sich zur Winterstube des Rathauses, und beide Schöffengerichte zum Schöffenhause (neben dem Artushof), wo die Rechtstädtischen Schöffen den Platz *in ihrer gewöhnlichen Audientz Stube* im Grundgeschoss einnahmen, und die Altstädtischen in der so genannten Oberen Stube im Obergeschoss. Um die Erwartung der Wahlresultate angenehmer zu machen, *refricirten sie sich (...) mit Wein und Brot, welches die Melige (Melie) genennet wird*. Inzwischen, nach einem Zeichen aus dem Rathause, wurde die Große Glocke wieder geläutet, und die in der Winterstube versammelten Ratsherren schworen, dass sie *alle Gunst, Freundschaft und Abgunst* vermeiden wollen, und *die Personen, als Bürger Meister aus dem Raht, Schöpen aus der Banck in den Raht, und aus den Bürgern wie auch denen von der Dritten Ordnung praesentirten Kaufleuten in die Schöppen-Banck nach meinem Vermögen und wie ich dieselben der Stadt und dem gemeinen Gute am dienlichsten und tüchtigsten erachten werde, bestimmen und kiesen* (1768). Nach geleistetem Eid trat man zu den Wahlen, streng gesagt zu der Ergänzung

der durch den Tod oder Verzicht erledigten Stellen im breiten Rat, d. i. in allen drei Ordnungen.

Auf eine erledigte Bürgermeisterstelle schlug man vier Kandidaten vor, die ihre Stimmen abgaben und sich aus dem Saal entfernten. In ihrer Anwesenheit stimmten andere Ratsleute ab. Der Präsident sammelte und rechnete die Stimmen und verkündete nach der Wiederkehr der Kandidaten allen die Ergebnisse. Zunächst wählte man die Personen aus der Schöffenbank auf die vakanten Stellen in dem Rat. Auf die dadurch erledigten Schöffenstellen wählte man Personen aus der Dritten Ordnung. Endlich wurden die Vertreter der Kaufleute und Handwerker auf freie Stellen in der III. Ordnung gewählt. Jetzt gab man ein Zeichen, um wieder die Große Glocke zu läuten. Dann nahm der Rat die Abdankung der bisherigen Bürgermeister und Richter der beiden Städte an und setzte ihre Nachfolger ein. Der neue Präsident (bisherige Vizepräsident) diktierte dem Sekretär die aktuelle Liste der neuen *Personen der Obrigkeit* in Wahlfolge, die man später bei allen öffentlichen Auftritten streng beibehielt.

Als die Große Glocke zum dritten Mal geläutet wurde, gingen die Ratsherren in die Große Wettstube (heute Weißer Saal) über, wo auch die Schöffen von ihrem Haus kamen. Dann verstummte das Glockengeläut und der Dienerhauptmann rief aus dem Fenster dreimal: *Hör zu, hör zu, hör zu!*, wonach lies der *Secretarius* die neue Liste der *Personen der Obrigkeit, denen ein jeder seinen gebührllichen Gehorsam zu leisten schuldig seyn* sollte. Zum Schluss, nach der feierlichen Beedigung aller

neugewählten Personen, traktierte man alle Anwesenden im Saal mit Süßigkeiten und Klaret.

Besetzung der Ämter und Funktionen

Die erste Aufgabe nach der Wahl war, die zahlreichen städtischen Funktionen und Ämter zu besetzen. Die Präsidentenstelle fiel jedes Jahres wechselweise einem der vier Bürgermeister zu. Außer die Sessionen einzuberufen und ihnen vorzusitzen vertrat der Präsident die Stadt nach außen; ihm unterlagen auch die Navigationssachen, die Festung Weichselmünde und Finanzen. Der zweite Bürgermeister (Vizepräsident) war sein Stellvertreter, übte die Jurisdiktion in der Stadt, auf der Weichsel und Mottlau aus, war verantwortlich für die Korrespondenz usw. Der dritte Bürgermeister war zuständig für die Sicherheit in der Stadt, der vierte – so genannte Kriegspräsident – für äußere Sicherheit. Den Bürgermeistern unterlagen auch die Administration der städtischen Landgebiete: Des Werders, der Nehrung, der Höhe und Hela. Unter den Ämtern muss man in erster Linie den königlichen Burggrafen erwähnen, den der König jedes Jahr aus acht von dem Rat vorgeschlagenen Kandidaten nominierte. Sein Name wurde auch während der Wahl angekündigt. Der Burggraf hatte den ersten Rang im Rat, auf seine Hände leisteten ihre Eide die Ratsherren, die Richter wurden.

Eines der wichtigsten war das Finanzamt, so genannte Kämmerei, ausgeübt durch die dazu delegierten Ratsherren. Außerordentliche Einkünfte wurden durch die so genannten Hilfgelder verwaltet. Beide Ämter unterlagen dem Breiten Rat, d. h. allen drei Ordnungen. Weitere

Ämter waren: das *Collegium Scholarchale*, d. i. eine Art von Schulkuratorium, die Wette – das Polizei- und Handelsgericht, usw., wie auch zahlreiche gelegentlich gebildete Ausschüsse – so genannte Deputationen, z. B. für die Münze, Feuersicherheit, Zuchthaus, Wälder, Kontrolle von Maß und Gewicht, Inspektion des Vermögens und der Einkünfte der Stadt, des sanitären Zustandes, der Zünfte, der einzelnen Gebiete und praktisch aller Sachen, die für die Stadt wesentlich waren.

Die Ratsherren und Schöffen empfangen Honorare, sie hatten auch manche zusätzlichen Einkünfte, aber in Dienstsachen durften sie keine Geschenke annehmen. Einen ständigen Lohn hatten natürlich die zahlreichen Funktionäre und kleineren Beamten, technische Angestellte, Stadtdiener usw.

Weitere Entwicklung

Die Stadtverfassung überdauerte bis zum Jahre 1793. Die Preußen, die die Stadt in der zweiten Teilung Polens eingenommen haben, änderten die Verfassung grundsätzlich. Der sich selbstverwaltende Rat wurde durch den von Provinzialbehörden nominierten Magistrat ersetzt. Anstelle der Schöffenbank führte man das Stadtgericht ein, die Dritte Ordnung wurde aufgehoben. Der Stadtpräsident und der Gerichtsdirektor wurden unmittelbar durch den König berufen. Hartnäckige Bemühungen der Danziger haben endlich zur Erringung größerer Freiheiten geführt: 1805 wurde Danzig die erste Stadt in Preußen, in der man eine Repräsentation der Gemeinschaft gebildet hatte, bestehend aus 24 Abgeordneten, gewählt durch die Einwohner, die das Stadtbürgerrecht

besaßen (damals 5-7% der Bevölkerung). Auf diese Weise ist man hier der berühmten Reform des Freiherrn vom Stein vorangegangen.

In der Zeit der napoleonischen Freien Stadt Danzig (1807-1814) – zum ersten Mal offiziell so genannt – wurde die alte Verfassung formell wiederhergestellt. Praktisch regierte die Stadt der französische Gouverneur. Der Rat und die Schöffenbank auf der Altstadt sowie die Burggrafenstelle bestanden nicht mehr. Die Zahl der Ratsherren, jetzt Senatoren genannt, vermehrte man von 18 (ohne Altstadt) auf 22. Die Rolle der Dritten Ordnung erfüllte jetzt ein 16 Personen zählender Ausschuss.

Die Wiederkehr unter die Preußische Regierung im Jahr 1814 bedeutete die endgültige Einführung der in Preußen in Kraft befindlichen städtischen Ordination vom Steins. Die Zahl der Verordneten in der Verordneten-Versammlung wurde anfänglich auf 30, später auf 60 (plus 20 Stellvertreter) festgesetzt. Unter den 47.400 Einwohnern Danzigs waren 1817 nur 3.550 die Stadtbürger (7,5%), und nur 2.622 (5,5%) hatten höhere Einkünfte als die zur Teilnahme in den Wahlen berechtigenden 200 Taler jährlich. Auf 60 Stellen im Rat wurden 53 von Kaufleuten, 19 von Handwerkern und sechs von Vertretern der anderen Berufe besetzt. An der Spitze der ausführenden Gewalt, des so genannten Magistrats, stand der Oberbürgermeister.

1831 erschien ein Gesetz, das die Position des Magistrats entgegen dem Rat stärkte. Die *Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen* von 1853 uniformierte ihre Verfassung und präziserte die Vorschriften. Die Wahlen fanden alle zwei Jahre statt. Jedes Mal wurde ein Drittel des

Rates an Stelle der ausgeschiedenen gewählt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden wurden durch das Los bestimmt (!). Die volle Wahlperiode dauerte sechs Jahre. Um die Wahlrechte zu haben, genügte es, ein Haus oder eine Firma zu besitzen (gleichbedeutend mit der Stadtbürgerschaft) und die Zugehörigkeit zu einer der drei Vermögensklassen. Die Wahlberechtigten bildeten weiter einen kleinen Teil der Bevölkerung (4–5%), der erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts auf 8–10% wuchs, und vor dem ersten Weltkrieg 13% überschritten hat. In dieser Zeit hatte der Rat schon 63 Mitglieder, und der Magistrat 24, darin zwölf etatmäßige.

Die Verfassung der 1920 errichteten zweiten Freien Stadt Danzig bildete sich lange. Zuerst entstand die 120 Personen zählende Verfassungsgebende Versammlung, die sich später in die Volkskammer, d. h. den Volkstag der Freien Stadt Danzig umformte, der auch die Funktion des Stadtrates ausübte. Die von ihm erarbeitete Konstitution war seit 1922 in Kraft. Passives Wahlrecht hatten alle Bürger im Alter über 25 Jahre, aktives nach der Vollendung von 20 Jahren. Zum ersten Mal wurden auch die Frauen wahlberechtigt. Die Abgeordneten wurden auf vier Jahre gewählt. Der Volkstag wählte die ausführende Macht in Gestalt des Senats, zusammengesetzt aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und 20 Senatoren. Der Präsident und sieben so genannte Hauptamtliche Senatoren wurden auf vier Jahre, 13 so genannte Nebenamtliche Senatoren auf unbestimmte Zeit gewählt. Die sukzessiven Wahlen fanden 1923, 1927 und 1930 statt. 1930 wurde die Abgeordnetenzahl auf 72 vermindert. 1933 siegten in Wahlen die Nazis, die bald die Opposition brutal beseitigten. Die letzte Wahl vor dem

Kriege im Jahr 1935 fand in der Atmosphäre des Terrors statt. In März 1939 verlängerte der Senat widerrechtlich die Kadenz des Volkstags, der allerdings kaum eine Rolle mehr spielte.

1945 kam Danzig zu Polen, das jedoch damals die Fülle der demokratischen Freiheiten nicht wieder gewonnen hatte. Auch der Stadtrat, trotz der zusätzlichen Bezeichnung „National“, war fern von wahrer Selbstverwaltung. So genannte Wahlen beruhten im Grunde auf einer Abstimmung auf die durch die regierende kommunistische Partei festgesetzten Kandidaten; und die Befugnisse des Rates waren sehr beschränkt. Die ersten voll demokratischen Wahlen fanden erst nach dem Fall des Kommunismus statt. Das Jahr 1990 bedeutete die Wiedergewinnung der Freiheit und den Sieg der Demokratie in jeder Stadt und jeder Gemeinde Polens. Seit dieser Zeit bemühen sich auch die sukzessiven Stadträte von Danzig würdig auf den Spuren ihrer Vorgänger zu schreiten.

Streszczenie

Niniejsza praca jest próbą przedstawienia podstaw gdańskiej samorządności w jej historycznym rozwoju – od jej początków w ustroju plemiennym aż do cezury, jaką stanowi drugi rozbiór Polski. Ze względu na bazę źródłową najwięcej uwagi poświęcono okresowi od początków tworzenia się gminy miejskiej na prawie lubeckim w 1227 r., poprzez czasy krzyżackie (1308–1454) do polskich (1454–1793), w których ustrój miasta, oparty na prawie chełmińskim, był modyfikowany i

wzbogacany przez królów – Kazimierza Jagiellończyka, Zygmunta Starego, Stefana Batorego, Jana Sobieskiego i Augusta III. W wielu przypadkach odwoływano się do źródeł, cytując je w tłumaczeniu z wersji łacińskiej lub przytaczając wersję niemiecką. Autor ma nadzieję, że wiele zawartych w pracy autentycznych szczegółów ustrojowych, jak np. przepisy dotyczące Rady, obradowania i głosowania na sesjach, procedury wyborczej itp., może zaciekać szeroki krąg Czytelników polskich i niemieckich.

Wichtigste Quellen

Archivalquellen:

Archiwum Państwowe w Gdańsku (Staatsarchiv Danzig)

Ordnungsrezesse	300, 10
Ordnungsakten	300, 44
Ratsrezesse	300, 31
Edikte und Anordnungen	300, 93 und 300, R/Q
Kühre und Funktionsbesetzung	300, R/G
Stadtverwaltung	300, R/H
Zeremonialien	300, R/K
Eidesformeln	300, R/L
Das Kulmische und Lübische Recht	300, R/W

Biblioteka Gdańska PAN (Danziger Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften).

Ratsordnungen

Of 76, Ms 731,

Oq 29

Ordnung der Kühle

Of 76

Gehegtes Ding

Ms 902

Literatur

- Bär, M.: Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Danzig 1912.
- Behring, W. (Hg): Stenzel Bornbachs Kriegstagebuch (1577). Elbing 1904.
- Boroń, P.: Słowiańskie wiece plemienne (Slawische Sippenversammlungen). Katowice 1999.
- Cieślak, E. (Red.): Historia Gdańska (Geschichte Danzigs), I.–IV. Gdańsk 1978–1997.
- Cieślak, E.: Konflikty polityczne i społeczne w Gdańsku i Toruniu oraz w niektórych miastach hanzeatyckich w poł. XVIII w. (Politische und soziale Konflikte in Danzig und Thorn und einigen Hansestädten in der Mitte des 18. Jh.). Rocznik Gdański, 25 (1966).
- Cieślak, E.: Przywileje wielkich miast pruskich w XV w. jako etap rozwoju samorządu miejskiego (Die Privilegien der Preußischen Großstädte im 15. Jh. als Entwicklungsetappe der städtischen Selbstverwaltung). in: Rocznik Gdański, 25 (1966).
- Curicke, R.: Der Stadt Danzig historische Beschreibung. Amsterdam – Danzig 1687.
- Ebel, W.: Lübisches Recht, 1. Vol. Lübeck 1971.
- Ebel, W.: Lübisches Recht im Ostseeraum. Köln 1967.
- Groicki, B.: Porządek Sądowy Spraw Miejskich Prawa Maydeburgskiego w Koronie Polskiej (Gerichtsordnung der Stadtsachen des Magdeburgischen Rechts in der Polnischen Krone) (1630). Warszawa 1953.

- Günther, O.: Die Verfassung der Stadt Danzig in polnischer Zeit (1454-1793) und als Freistaat (1807-1814). Danzig 1919.
- Hach, J. F. (Hrsg.): Das Alte Lübische Recht. Lübeck 1839.
- Hirsch, T., Töppen, M., Strehlke, E. (Hrsg.): Scriptorum Rerum Prussicarum, I-IV. Leipzig 1861-1874.
- E. Hoffmann: Danzig und die Städteordnung des Freiherrn vom Stein. Leipzig 1974.
- Januszajtis, A.: Koroną herb twój ozdobiono (Die Kron in deinem Wappen weist). Gdańsk 1997.
- Januszajtis, A.: Rady dawnego Gdańska (Die Räte des alten Danzig). in: Samorząd gdański w latach 1991–2001 (Danzigs Selbstverwaltung 1991–2001). Pelplin 2001.
- Januszajtis, A.: Z dziejów gdańskiej samorządności (Aus der Geschichte der Selbstverwaltung Danzigs) (Maschinenschrift). Gdańsk 2001.
- Keyser, E.: Danzigs Geschichte. Danzig 1928.
- Keyser, E.: Der Danziger Rat. in: Ostdeutsche Monatshefte, H. 9. (1928).
- Kiersnowscy, T. und R.: Życie codzienne na Pomorzu wczesnośredniowiecznym (Das Alltagsleben in frühmittelalterlichem Pommern). Warszawa 1970.
- Kotze, O.: Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie von 30. Mai 1853. Breslau 1901.
- Laband, P.: Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffengericht. Berlin 1863.
- Labuda, G. (Red): Historia Pomorza (Geschichte Pommerns), I-II. Poznań 1969/1987.
- Lengnich, G.: Jus publicum Gedanense (1769). Danzig 1910.

- Leman, C. K.: Provinzialrecht der Provinz Westpreussen. III. Die Statutarrechte der Stadt Danzig. Leipzig 1832.
- Lingenberg, H.: Die Anfänge des Klosters Oliva und die Entstehung der deutschen Stadt Danzig. Stuttgart 1982.
- Lübeckisches Urkundenbuch, 1-2. Lübeck 1843-1858.
- Łęga, W.: Społeczeństwo i państwo gdańsko-pomorskie w XII i XIII w. (Die Gesellschaft und der Staat von Danzig-Pommerellen im 12.-13. Jh.). Poznań 1956.
- Maise I W., Zdrójkowski, Z.: Prawo starochełmińskie (Das Altkulmische Recht). Toruń 1985.
- Matysik, S.: O stosunku Gdańska do Polski i o ustroju Gdańska w latach 1454-1793 (Von dem Verhältnis Danzigs zu Polen und der Verfassung Danzigs 1454-1793), Przegląd Zachodni, 10. (1954).
- Paner, H. (Red.): Gdańsk średniowieczny w świetle najnowszych badań archeologicznych i historycznych (Das mittelalterliche Danzig im Licht der neuesten archäologischen und historischen Forschung). Gdańsk 1998.
- Perlbach, M. (Hrsg): Pommerellisches Urkundenbuch. Danzig 1882.
- Preussisches Urkundenbuch, 2-5. Königsberg-Marburg 1935-1975.
- Rozenkranz, E.: Das Magdeburger Recht in Polen im Mittelalter. in: 800 Jahre Magdeburger Stadtrechtprivileg. Magdeburg 1989.
- Rozenkranz, E.: Początki i ustrój miast PomorzaGdańskiego do schyłku XIV stulecia (Anfänge und Verfassung der Städte von Danziger Pommern bis zum Ende des 14. Jh.). Gdańsk 1962.
- Rozenkranz, E.: Prawo lubeckie w Gdańsku w latach 1261/63-1346 (Das Lübsche Recht in Danzig 1261/63-1346).in: Rocznik Gdański, XXV. (1966).
- Simson, P.: Geschichte der Danziger Willkür. Danzig 1904.

Simson, P.: Geschichte der Stadt Danzig. Bd.1,2,4. Danzig 1913-1918.

Töppen, M. (Hrsg): Das Danziger Schöffebuch. Danzig 1878.

Zdrenka, J.: Rats- und Gerichtspatriziat der Rechten Stadt Danzig, Teil 1. und 2. Hamburg 1989-1991.

Zdrójkowski, Z.: Zarys dziejów prawa chełmińskiego 1233–1862. Toruń 1983.